

Dr. in Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.331.467

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1451/J-NR/2025

Wien, am 25. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2025 unter der Nr. **1451/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tiefer Staat in der Justiz am Beispiel des Bundesverwaltungsgerichts?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1a, 1b, 1c, 3, 4a, 4b, 4c, 6 und 7:

- 1. *Wie viele Fälle gibt es, in denen es zu Manipulationen der festen Geschäftsverteilung gekommen sein soll?*
 - *a. In wie vielen Fällen ist es wirklich zur Zuweisung an nicht zuständige Richter gekommen?*
 - *b. Wie viele Personen sollen an diesen Manipulationen mitgewirkt haben?*
 - *c. Wie war die Kabinettsmitarbeiterin in den Fall der mutmaßlich manipulierten Geschäftsverteilung am Bundesverwaltungsgericht involviert?*
- 3. *Wie viele Personen wurden mit dieser Strafanzeige angezeigt und sind darunter auch Richter?*
 - *a. Gibt es, abgesehen von der Manipulation der festen Geschäftsverteilung,*

- weitere Vorwürfe strafbarer Handlungen, die mit dieser Strafanzeige angezeigt wurden?
 - i. Wenn ja, welche?
- 4. In welchem Stadium befindet sich dieses Verfahren bezüglich der Strafanzeige?
 - a. Wurde volumnäglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
 - i. Wenn nein, hinsichtlich welcher Vorwürfe wurde mit welcher Begründung kein Ermittlungsverfahren eingeleitet? Droht in absehbarer Zeit die Verjährung von Vorwürfen?
 - b. Welche Ermittlungsschritte hat das Justizministerium bezüglich der Strafanzeige bereits gesetzt, um diese Vorwürfe zu überprüfen?
 - c. Welche Ermittlungsschritte hat die Staatsanwaltschaft bezüglich der Strafanzeige gesetzt, um diese Vorwürfe zu überprüfen?
- 6. Waren Altpräsident Perl und Vizepräsident Sachs als Privatpersonen oder in ihren amtlichen Funktionen an diesen Verfahren beteiligt, in denen es zu diesen Manipulationen gekommen ist?
 - a. Was waren das für Verfahren?
- 7. Gab es Sanktionen, Verfahren oder andere Maßnahmen gegen besagten Richter, nachdem er diesen Korruptionsfall angezeigt hat?
 - a. Wenn ja, wie verträgt sich, dass mit der angeblich vom Justizministerium forcierten Verschärfung des Antikorruptionsrechtes?
 - b. Zu welchem Zweck gab es eine Hausdurchsuchung im Büro dieses Richters und seines Mitarbeiters und warum wurde diese vor ihnen geheim gehalten?
 - c. Wer hat die Hausdurchsuchung beauftragt?
 - d. Wurde etwas im Zuge der Hausdurchsuchung beschlagnahmt?
 - i. Wenn ja, was?
 - e. Seit wann wusste die Justizministerin bzw. ihre Amtsvorgängerin oder das Justizministerium von dieser Hausdurchsuchung?
 - f. Welche Gerichte waren mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Hausdurchsuchung befasst
 - i. Zu welchem Ergebnis kamen diese Gerichtsverfahren?
 - g. Warum ist das Justizministerium nicht eingestritten?
 - h. Gab es oder gibt es Sanktionen gegen die in die offenbar geheime und illegale Hausdurchsuchung involvierten Personen?
 - i. Wurden die Verantwortlichen suspendiert, entlassen bzw. gekündigt oder wurden sonst juristische Schritte gegen sie gesetzt?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Insgesamt wurden mit der angesprochenen Strafanzeige 15 namentlich genannte Personen angezeigt, darunter soweit ersichtlich neun Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes. Es wurden unterschiedliche Vorwürfe gegen die Angezeigten erhoben, die teilweise – nach Prüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck – zur Einleitung des laufenden Ermittlungsverfahrens geführt haben.

Ob, und gegebenenfalls in welchen Verfahren es zu den behaupteten Manipulationen gekommen ist, ist Gegenstand des anhängigen Ermittlungsverfahrens. Eine Beantwortung von Fragen, die auf die Bekanntgabe von Details eines nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens abzielen, ist mit Blick auf die Grenzen der parlamentarischen Interpellation nicht möglich. Der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) steht einer Bekanntgabe von Namen, einzelnen Ermittlungshandlungen und konkreten Inhalten der ermittelten Sachverhalte entgegen.

Es gab keinerlei Sanktionen, Verfahren oder andere Maßnahmen gegen besagten Richter, nachdem er diesen Fall angezeigt hatte.

Klarstellend anzumerken ist, dass es im Büro des Richters und seines Mitarbeiters keine Durchsuchung von Orten und Gegenständen („Hausdurchsuchung“) im Sinne der StPO gab und in diesem Sinn auch nichts beschlagnahmt wurde. Tatsächlich wurde durch damalige Vorgesetzte im Jahr 2020 eine Nachschau durchgeführt, die jedoch seitens des BVwG im Jahr 2024 (rechtskräftig) als rechtswidrige Maßnahme beurteilt wurde (BVwG vom 24.06.2024, W246 2234828-1, sowie BVwG 26.07.2024, W257 2235067-1, beide im RIS veröffentlicht). Der Präsident des BVwG hat dies zum Anlass genommen, die entsprechenden Abläufe einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Die zugrundeliegenden Vorgänge wurden dem Bundesministerium für Justiz erst nachträglich bekannt. Nach bisherigem Erkenntnisstand ist eine dienstrechtliche Sanktionierung nicht erforderlich; die dienstaufsichtsbehördliche Prüfung erfolgt durch den Präsidenten des BVwG.

Zu den Fragen 1d, 2, 4b, 4d, 4e und 4f:

- *1d. Wusste die Bundesministerin bzw. ihre Amtsvorgängerin oder das Justizministerium von den laufenden Ermittlungen?*
 - *i. Wenn ja, ab wann?*
 - *ii. Wenn ja, warum wurde diese Mitarbeiterin trotz der schwerwiegenderen Verdachtssymptome dennoch in das Kabinett berufen?*

- *2. Zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise hat die Justizministerin bzw. ihre Amtsvorgängerin oder das Justizministerium von dieser Strafanzeige bzw. von deren Inhalt Kenntnis erlangt?*
 - *4b. Welche Ermittlungsschritte hat das Justizministerium bezüglich der Strafanzeige bereits gesetzt, um diese Vorwürfe zu überprüfen?*
 - *4d. Welche Ermittlungsschritte hat der BVwG-Präsident bezüglich der Strafanzeige gesetzt, um diese Vorwürfe zu überprüfen?*
 - *4e. Wurden aufgrund der offensichtlichen Verabredungs- und Verdunkelungsgefahr bereits Suspendierungen oder Dienstfreistellungen ausgesprochen oder andere Maßnahmen gesetzt?*
 - *i. Wenn ja, gegen welche bzw. wie viele Personen?*
 - *ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - *4f. Wurden bezüglich der Strafanzeige bereits Disziplinaranzeigen erstattet?*
 - *i. Wenn ja, gegen welche bzw. wie viele Personen?*
 - *ii. Wenn nein, warum nicht?*

Die Prüfung von Strafanzeigen und die Führung von Ermittlungen zur Aufklärung eines Anfangsverdachts gemäß § 1 Abs 2 StPO obliegen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft.

Das Bundesministerium für Justiz wurde im Wege des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) im Februar 2024 verständigt.

Die für die Fachaufsicht im anfragegegenständlichen Verfahren ursprünglich zuständige Abteilung im Bundesministerium für Justiz erlangte im Wege eines Informationsberichts der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 17. April 2024 Kenntnis von der Anzeigerstattung. Zu diesem Zeitpunkt war die Anfangsverdachtsprüfung durch die StA Innsbruck noch nicht abgeschlossen. Dass tatsächlich ein Anfangsverdacht angenommen und in weiterer Folge ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ist der genannten Abteilung seit der Berichterstattung der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 13. Juni 2024 bekannt.

Die geschilderten Vorwürfe gegen die damalige Mitarbeiterin wurden mit am 24. März 2025 bekannt.

Daraufhin wurde unmittelbar mit Weisung, um jeglichen Anschein bei der Entscheidung über das staatsanwaltschaftliche Vorgehen auszuschließen, die Fachaufsicht – wie in solchen Fällen üblich – auf Generalanwältinnen und Generalanwälte der Generalprokurator übertragen. Die jeweilige Erledigung wird – gegebenenfalls unter Einbindung des

Weisungsrates – erst nach Versand berichtet werden. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Entscheidungen ohne Einbindung von mir bzw. meinem Kabinett getroffen werden.

Bezüglich allfällig disziplinär relevanter Sachverhalte obliegt dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts die Zuständigkeit. Aus dieser Prüfung ergab sich vorerst kein unmittelbarer Handlungsbedarf, insbesondere ergaben sich auch keine Hinweise auf aktuelle Mängel in der Integrität der Zuweisung von Rechtssachen. Anzumerken ist, dass die Verjährungsfrist für dienstrechtliche Konsequenzen aus einem strafrechtlichen Vorwurf für die Dauer des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gehemmt ist und die Anhängigkeit strafrechtlicher Ermittlungen der parallelen Führung eines Disziplinarverfahrens entgegenstehen (§§ 94, 114 BDG; §§ 102, 144 RStDG) würde.

Es wurden weder Suspendierungen oder Dienstfreistellungen ausgesprochen. Die in der Anzeige erhobenen Vorwürfe richten sich – wenn auch in sehr unterschiedlicher Intensität – einerseits gegen eine erhebliche Zahl von Bediensteten des Bundesverwaltungsgerichts und betreffen andererseits in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Sachverhalte. Eine relevante Verabredungs- oder Verdunkelungsgefahr lag nach Einschätzung der Dienstbehörde nicht vor.

Zur Frage 5:

- *Wurde der Staatsanwaltschaft Innsbruck bezüglich dieser Strafanzeige eine Weisung erteilt?*
 - *a. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*

Es wurde keine Weisung erteilt.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

